

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.12.1990

Geschäftszahl

85/08/0151

Rechtssatz

Mit Rücksicht auf die gem § 110 ASVG geltende sachliche Abgabefreiheit kommt ein Ersatz von Stempelgebühren nicht in Betracht.

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

86/08/0193